
**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT 2024)
sowie Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (H-NBS-BT 2024)**

Überarbeitung 05/2024

Die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ nach dem Stand vom 1. September 2017 bedurften aufgrund zahlreicher Rechtsänderungen der Überarbeitung. Einzupflegen war insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen.

Flankierend dazu mussten die „Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (H-NBS-BT)“ nach dem Stand vom 1. September 2017 umfassend überarbeitet werden. Neu aufgenommen wurden insbesondere Hinweise zur Ausgestaltung leistungsabhängiger Entgelte.

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen wurden unter der Federführung des Ausschusses für nichttechnische Fragen der Eisenbahninfrastruktur (NTEI) überarbeitet und zwischen Bundesnetzagentur und dem VDV abgestimmt. Sie sind ab 1. Mai 2024 anwendbar.

Sowohl der Allgemeine Teil (Nutzungsbedingungen) wie auch die Hinweise (Besonderer Teil) wurden erstmals als VDV-Mitteilung mit den Nummern 9075-1 bzw. 9075-2 ausgefertigt.

Markus Ring
ER | Fachbereichsleiter Eisenbahnrecht
T 0221 57979-144 | ring@vdv.de